

**30.06.20****Antrag  
des Landes Sachsen-Anhalt**

---

**Entschießung des Bundesrates für eine Neubewertung der  
Gewerbsteuerzerlegung bei Gewerbebetrieben mit Betriebs-  
stätten in mehreren Gemeinden**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 30. Juni 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat die als  
Anlage beigefügteEntschießung des Bundesrates für eine Neubewertung der Gewerbesteuer-  
zerlegung bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundes-  
rates auf die Tagesordnung der 992. Sitzung am 3. Juli 2020 zu setzen und an-  
schließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Reiner Haseloff



## **Entschließung des Bundesrates für eine Neubewertung der Gewerbesteuerzerlegung bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. zu prüfen, ob die Erarbeitung einer Alternative möglich ist, nach der die Gewerbesteuerzerlegung bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden künftig deutlich wirtschaftskraftbezogener vorzunehmen ist und nicht mehr nach dem Maßstab der Arbeitslöhne;
2. auf Bundesebene durch eine Arbeitsgruppe eine solche Alternative erarbeiten zu lassen.

### Begründung

Es ist immer wieder festzustellen, dass in den Fällen einer erforderlichen Zerlegung der festgesetzten Gewerbesteuer die Anwendung des gesetzlichen Maßstabs der Lohnsumme zu nicht stimmigen Ergebnissen führen kann. Dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn die Infrastruktur einer Kommune zwar im erheblichen Maße durch die Ansiedlung einer produzierenden Betriebsstätte belastet wird, diese Belastung aber nicht durch entsprechendes Steueraufkommen aufgrund des Lohngefälles zwischen der in einer anderen Gemeinde liegenden Geschäftsleitung und der Produktionsstätte ausgeglichen wird. Derartige Missverhältnisse durch den nicht mehr zeitgemäßen Zerlegungsmaßstab können sich u.a. durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Kappungsgrenze für zerlegungsrelevante Arbeitslöhne, durch vermehrte Errichtung von teil- oder vollautomatisierten Produktionsanlagen, die grenzüberschreitende Fortentwicklung des Betriebsstättenbegriffs und einem verstärkten Berufspendlerverkehr zwischen den Gemeinden ergeben.